

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 20. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 18.06.2020 um 20:00 Uhr in das Bürgerhaus, Kirchstr. 21 in Egelsbach, eingeladen.

Tagesordnung

1. **Mitteilungen und Anfragen**
 - 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
 - 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes
 - 1.3 Anfragen
2. **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach** (VL-19/2020)
3. **Erlass der Gebühren der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach** (VL-18/2020)
4. **Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach (Satzung)** (VL-21/2020)
5. **Erlass der Gebühren der Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach** (VL-20/2020)
6. **Aufhebung des Beschlusses VL 7/2020 zu Punkt 3 und 4 betr.: "Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22"** (VL-22/2020)
7. **Anträge der Fraktionen**
 - 7.1 SPD-Fraktion
 - 7.1.1 Antrag 01-2020 der SPD-Fraktion vom 24.05.2020 betr.: "Windel-Problematik (Einmalwindeln) bei der jetzigen Restmüllleerung"
 - 7.2 CDU-Fraktion
 - 7.2.1 Antrag 01-2020 der CDU-Fraktion vom 21.02.2020 betr.: "Stellungnahme zur zukünftigen ärztlichen Versorgung in Egelsbach"
8. **Interfraktionelle Anträge**
 - 8.1 Interfraktioneller Antrag von LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, WGE, CDU vom 18.03.2020, betr. "Teilnahme Städte Sicherer Häfen"

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Haas

Vorstehende Einladung zur Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 18.06.2020 wird vom 05.06.2020 bis einschließl. 18.06.2020 ausgehängt.

GEMEINDE EGELSBACH

Sozial- und Kulturausschuss



Egelsbach, 19.06.2020

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 20. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Donnerstag, 18.06.2020, 20:05 Uhr bis 21:40 Uhr
im Bürgerhaus der Gemeinde Egelsbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haas, Hans-Jürgen (SPD)

Anwesend:

Kuhn, Michael (FDP)

Eberhard, Martin (CDU)

vertritt Höhme, Rolf (CDU)

Eßer, Harald (GRÜNE)

Fink, Mathias (WGE)

Jaxt, Hans-Joachim (SPD)

vertritt Heimsath, Sabine (SPD)

Klose, Andrzej (GRÜNE)

Knöß, Torben (WGE)

Wurm, Sascha (CDU)

Entschuldigt fehlen:

Heimsath, Sabine (SPD)

Höhme, Rolf (CDU)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Bettermann, Irmgard

Becker, Valentin

Braukmann-Best, Inge

Fink, Helmut

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:

Wilbrand, Tobias

Bergerhausen, Klaus Dieter

Fritzsche, Werner

Von der Gemeindevertretung anwesend:

Klein, Wolfgang (LINKE)

Vogt, Axel (FDP)

Von der Verwaltung anwesend:

Huber, Aline Vanessa (Schriftführung)

Vetter, Heike

Der Ausschussvorsitzende Hans-Jürgen Haas eröffnet die Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses um 20:05 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 9 Ausschussmitglieder anwesend. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Es liegen keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Anfragen
 - 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
 - 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes
 - 1.3 Anfragen
2. Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach (VL-19/2020)
3. Erlass der Gebühren der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach (VL-18/2020)
4. Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach (Satzung) (VL-21/2020)
5. Erlass der Gebühren der Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach (VL-20/2020)
6. Aufhebung des Beschlusses VL 7/2020 zu Punkt 3 und 4 betr.: "Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22" (VL-22/2020)
7. Anträge der Fraktionen
 - 7.1 SPD-Fraktion
 - 7.1.1 Antrag 01-2020 der SPD-Fraktion vom 24.05.2020 betr.: "Windel-Problematik (Einmalwindeln) bei der jetzigen Restmüllleerung"
 - 7.2 CDU-Fraktion
 - 7.2.1 Antrag 01-2020 der CDU-Fraktion vom 21.02.2020 betr.: "Stellungnahme zur zukünftigen ärztlichen Versorgung in Egelsbach"
8. Interfraktionelle Anträge
 - 8.1 Interfraktioneller Antrag von LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, WGE, CDU vom 18.03.2020, betr.: „Teilnahme Städte Sicherer Häfen“

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1.	Mitteilungen und Anfragen
----	----------------------------------

1.1	Mitteilungen des Vorsitzenden
-----	--------------------------------------

Es liegen keine Mitteilungen des Vorsitzenden vor.

1.2	Mitteilungen des Gemeindevorstandes
-----	--

Der Gemeindevorstand berichtet:

Fachbereich 2 Bürgerdienste

Fachdienst Familie & Soziales:

1. Aktueller Stand Essensausschreibung

Sowohl die Leitungen der kinderbetreuenden Einrichtungen als auch einzelne Fraktionen haben Anregungen und Fragen zur Thematik eingebracht, die wohl beantwortet als auch diskutiert und für eine Ausschreibung bewertet werden müssen. Es hat sich gezeigt, dass auch Beratungsleistungen nicht frei Hand vergeben werden können, deshalb erfolgt in diesen Tagen die Ausschreibung der fachanwaltlichen Beratungsleistungen für die notwendige europaweite Ausschreibung.

Nach Vergabe der Beratungsleistungen ist beabsichtigt, im Rahmen der Kindergartenkommission und unter Beteiligung der Fachanwältin/ des Fachanwalts und ggf. einer Fachfrau/ eines Fachmannes aus dem Kochbereich, das Anforderungsprofil an die Ausschreibung der Verpflegungsleistungen möglichst festzulegen.

Dieser Termin muss möglichst zeitnah, wahrscheinlich in der ersten Ferienwoche anberaumt werden, da im Rahmen der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, nach den Sommerferien, die bis dahin fertiggestellte europaweite Ausschreibung beschlossen werden muss.

2. Aktuelle Situation Kinderbetreuung

Die Rückkehr in den Regelbetrieb in den kinderbetreuenden Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach steht bevor. Die Kindertagesstätten sollen am 06. Juli 2020 wieder für alle Kinder geöffnet werden. Die Landesregierung hat die Wirkung einzelner Gesetze aufgehoben oder eingeschränkt. So sollen als Betreuerinnen/ Betreuer auch fachfremde Personen tätig werden können und Anforderungen an die Zahl der Betreuerinnen/ Betreuer je Gruppe werden nicht mehr gestellt.

Vergangenen Montag erhielten die Eltern der Kinder der Schulbetreuung ein erläuterndes Schreiben über den Betrieb der Schulbetreuung ab 22. Juni 2020, der Öffnung der Grundschule. Die Gemeinde Egelsbach wird vor den Sommerferien nicht allen Kindern der Schulbetreuung einen Platz anbieten können. Eröffnet werden 5 Gruppen in der Zeit von 07:00-14:30h mit insgesamt 75 Betreuungsplätzen. Reicht das Platzangebot nicht aus, so werden Kindern in folgender Reihenfolge aufgenommen:

1. Kinder von Alleinerziehenden
2. Kinder der ersten Jahrgangsstufe
3. Kinder der zweiten Jahrgangsstufe

- 4. Kinder der dritten Jahrgangsstufe
- 5. Kinder der vierten Jahrgangsstufe

3. Aktueller Stand Jugendparlament

Nach Abschluss der Gespräche zwischen den beteiligten Jugendlichen, dem Vertreter des Jugendvereines, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Bürgermeister Tobias Wilbrand, Fachbereichsleiter Manfred Kraus wird in diesen Tagen eine abschließende Version des Satzungsentwurfs vorgelegt werden. Nach Rechtsprüfung durch den HSGB wird die Satzung in der ersten Sitzung nach den Sommerferien der Gemeindevertretung vorgelegt werden.

Fachbereich 2 Bürgerdienste

Fachdienst Bürgerbüro & Standesamt:

4. Planungen Kartierung Friedhof

Unmittelbar nach Genehmigung des Haushalts 2020 und notwendigen Abstimmungen mit der EKOM (Verfahren) wird mit den Vorbereitungen für die Ausschreibung begonnen.

Fachbereich 2 Bürgerdienste

Fachdienst Liegenschaften, Sport & Kultur:

5. Pachtvertrag Sportgelände Berliner Platz

Die von der Sportgemeinschaft Egelsbach angekündigten Erläuterungen zu den erheblich höheren Forderungen gegenüber der Gemeinde Egelsbach liegen noch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass der Arbeitskreis nicht mehr vor den Sommerferien 2020 einberufen werden kann.

6. Freibad

Die Vorbereitungen für den Saisonstart sind abgeschlossen und das Bad wird am 27. Juni 2020 öffnen. Aufgrund der Vorgaben des hessischen Ministeriums mit 5 m² Wasser- und Liegefläche pro Person und den Einschätzungen des Fachpersonals, werden im Freibad bis zu 600 Besucher gleichzeitig zugelassen. Geplant ist, dass ein Zählsystem am Eingang des Freibades über ein Display an der Freibadkasse, wie auf der Homepage der Gemeinde, anzeigt, wie viel freie Plätze im Bad aktuell immer noch zur Verfügung stehen. Die Gebührensatzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Egelsbach bleibt bestehen. In den Schwimmbecken ist durch Unterteilung der Becken jeweils nur eine gewisse Personenzahl zugelassen. Die Duschen, die Wärmehalle, der Sprungturm sowie die Rutsche sind gesperrt. Das Kinderplanschbecken wird vorerst nicht geöffnet.

Der Förderverein hat mit seiner Aktion Dauerkarten des Herzens Stand letzte Woche bereits Überweisungen für 170 Erwachsenenkarten und 111 ermäßigte Karten erhalten. Hinzu kommen bereits im Bürgerbüro gekaufte Karten. Hier wurden insgesamt 68 Karten in unterschiedlichen Paketen verkauft. Insgesamt sind dies mit gut 20.000 € rund ein Drittel des sonstigen Verkaufs, und das ohne sichere Perspektive, ob das Bad überhaupt eröffnen kann. Der verantwortliche Fachdienst hat bereits ein Hygienekonzept entwickelt und die Haus- und Badeordnung hierzu überarbeitet.

Fachbereich 3 Sicherheit und Ortsentwicklung

Fachdienst Sicherheit & Mobilität:

1. Radschnellverbindung

Zurzeit laufen die Planungen für den nächsten Streckenabschnitt der Radschnellverbindung auf der Basis der bestehenden Beschlüsse. Im Herbst soll die Planungsleistung für den Abschnitt vom Egelsbacher Bahnhof bis zum Langener Bahnhof vergeben werden. Dafür wird voraussichtlich in der nächsten Sitzungsrunde ein Beschlussvorschlag in die Gemeindevertretung eingebracht. Die Umsetzung soll dann in 2021 erfolgen.

Fachbereich 3 Sicherheit und Ortsentwicklung

Fachdienst Ortsentwicklung:

2. Kita Brühl

In der Kita Brühl werden die Restarbeiten im Außenbereich fertiggestellt. Wenn diese Arbeiten erledigt sind, dann sind alle Arbeiten, die im Rahmen des Vergleichs zur Anbausaniierung wegen Wasserschaden vereinbart wurden, abgearbeitet. Die Arbeiten im Sockelbereich werden voraussichtlich bis Ende Juli fertiggestellt.

3. Kita Forsthaus

In der Kita Forsthaus wird die sehr in die Jahre gekommene Außenanlage umgestaltet. Die Fertigstellung wird für Ende Juni erwartet.

Fachbereich 3 Sicherheit und Ortsentwicklung

Fachdienst Bauen & Umwelt:

4. Bepflanzung Berliner Platz – Prüfauftrag aus 08/2019

Eine Umgestaltung bzw. Entsiegelung und Bepflanzung des Platzes ist mit ein paar Herausforderungen verbunden:

- Das eingebaute Drainagesystem muss in Funktion erhalten werden.
- Veranstaltungen und Feste müssen weiter möglich sein
- Es muss auch weiterhin ausreichend Parkraum zur Verfügung stehen

Vor diesem Hintergrund hat der Fachdienst ein zweistufiges Konzept entwickelt:

1. Schritt:

Zunächst wird der südliche Rand in der Fortführung der bestehenden Baumreihe auf ca. 60 m Länge entsiegelt. Die Tiefbaukosten dafür liegen bei ca. 12.000 Euro brutto. Auf dieser Fläche können dann sukzessive Bäume der „100 Bäume für Egelsbach – Idee“ der ev. Kirche und Baumspenden aus den Reihen der Kerbburschen gepflanzt werden. Es gibt Platz für ca. 10 weitere Bäume.

2. Schritt

Im zweiten Schritt wird der nördliche Rand entsiegelt. Bei dieser Variante muss wegen der verschiedenen im Boden eingelassenen elektrischen Leitungen (Beleuchtungskabel) der genaue Verlauf der Entsiegelungsstrecke geprüft werden. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten von ca. 90 m Länge belaufen sich auf ungefähr 18.000 Euro. Hier könnten ca. weitere 20 Bäume gepflanzt werden.

Diese Vorgehensweise erhält das Drainagesystem in seiner Funktion, leistet mit der geplanten Bepflanzung einen Beitrag zum Klimaschutz und erhält genügend Platz für weitere Ideen zur Umgestaltung des Großteiles des Platzes unter Berücksichtigung der Ansprüche zukünftiger Veranstalter. Deshalb wird in der nächsten Sitzungsrunde ein Beschlussvorschlag eingebracht. Als Zeitfenster ist für den ersten Schritt der Spätherbst dieses Jahres und für den zweiten Schritt der Sommer 2021 mit Bepflanzung der Strecke im Herbst.

5. Endausbau Molkeswiese

Aufgrund der Corona-Krise hat sich die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen verzögert. Das eingepreiste Leistungsverzeichnis für die Straßenbaumaßnahmen liegt nun vor. Die Kostenschätzung liegt bei ca. 170.000 Euro. Diese Summe steht im Investitionshaushalt zur Verfügung. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Submission ergibt, dass das günstigste Angebot noch über den geschätzten Kosten liegt. Dazu kommen noch Kosten für die Planung und Baustellenüberwachung von ca. 8.000 Euro.

Hinzu kommt, dass das Ergebnis der Submission frühestens in die Sitzungsrunde nach den Ferien eingebracht und durch die Gemeindevertretung letztendlich erst am 24.9. beschlossen werden kann. Die Baumaßnahmen selbst würden dann in den Herbst bzw. Wintermonaten durchgeführt, mit dem Risiko langer witterungsbedingter Bauunterbrechungen.

Vor diesem Hintergrund hat der Fachdienst entschieden, die Investitionssumme im nächsten Haushalt anzuheben, die Submission im Frühjahr 2021 und den Bau selbst im Sommer durchzuführen.

Stellungnahmen des Gemeindevorstands zu den TO-Punkten:

1. Zu TO-Punkten 2-5:

Diese Beschlussvorschläge folgen dem Grundsatzbeschluss der letzten Sitzungsrunde. Sie sind bewusst so schlank wie möglich gehalten. Sicher hätte man diese Beschlussvorlagen gleich in der letzten Sitzungsrunde vorlegen können. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt unklar, ob diese Vorgehensweise so rechtens ist. Die rechtliche Prüfung lief parallel zur Beschlussfassung. Jetzt ist die Vorgehensweise so geprüft und für tragfähig befunden. Inwieweit das Land diese Fehlbeträge auffängt, wird Bestandteil der Verhandlungen über das Kommunale Hilfspaket auf Landesebene sein. Das Ergebnis steht noch aus.

2. Zu TO-Punkt 6:

Der Beschluss muss aufgehoben werden, weil der Eigentümer sein Verkaufsangebot zurückgezogen hat. Der Alternativplan für sozialen Wohnungsbau sieht vor, dass zunächst die restlichen Grundstücke für Einfamilienhäuser in der Leimenkaute verkauft werden. Zurzeit werden hier Gespräche mit der Terramag geführt. Der Fachdienst tendiert dazu, die letzten 4 Grundstücke an Privatpersonen zu einem Fixpreis mit sozialen Kriterien zu vergeben. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird in der nächsten Sitzungsrunde vorgelegt.

Dann muss geklärt werden, was mit dem vom Konto Brühl als Liquiditätspuffer auf das Konto Terramag umgebuchten 300.000 € passiert. Abschließend gehen die aktuellen Überlegungen in die Richtung, beide verbleibenden Grundstücke in Gemeindehand zu belassen und den Bau in einer Konzeptausschreibung zu vergeben. Mit der Vergabe soll auch das Thema Wohnungsbau-gesellschaft geklärt sein. Die Baumaßnahmen werden nach aktueller Zeitschiene nicht vor 2022 beginnen können.

3. Zu TO-Punkt 7.1.1:

Die Möglichkeit für Windelsäcke oder Windeltonnen wurde bereits letztes Jahr geprüft. Die Rückmeldung der ALEG hat ergeben, dass eine solche Möglichkeit besteht, aber nicht auf die anderen Gebührenzahler umgelegt werden darf. Entsprechende Rechtsprechungen besagen folgendes:

„Satzungsregelungen sind unwirksam, die Familien mit kleinen Kindern oder pflegebedürftigen Personen, die Einwegwindeln benutzen, auf Kosten der anderen Gebührenpflichtigen gebührenfrei Windelsäcke zur Verfügung stellen“ (vgl. Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgaberecht, Kommentar, Stand: März 2008, § 6 Rdn. 338).

Ein Einkalkulieren der Kosten für Windelsäcke in die Hausmüllgebühr ist daher nicht zulässig. Hingegen sind nach der Rechtsprechung des Hessischen VGH sozial - oder familienpolitische Härtekláuseln im Satzungsrecht zulässig, wenn der entsprechende Gebührenaufschlag nicht zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen geht, sondern von der Kommune aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird (Hess. VGH, Beschluss vom 31.01.1991, Az.: 5 N 1388/88, Rdn. 57 - juris; Lohmann, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rdn. 690 b).

Die einfachste Lösung wäre es also, auf Antrag spezielle Windeltonnen mit einem Chip auszustatten, der als Nutzer die Gemeinde Egelsbach identifiziert. Die Kosten für diese Leerungen müssten dann mit der ALEG direkt abgerechnet werden.

ALEG kann auf Wunsch auch Windel-Tonnen im Rahmen der Restmülltour leeren, wobei wir die Leerung der geschippten Tonnen auf Grundlage des Dienstleistungsvertrages mit der Gemeinde abrechnen würden.

Die Kosten für die Entsorgung gehen an die Gemeinde und werden aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt. Für eine solche Lösung müssen 4 Fragen geklärt werden:

1. Wie viel Geld muss dafür in den Haushalt eingestellt werden? Die Antwort darauf kann nur durch eine grobe Schätzung gegeben werden.
2. Wie wird diese Summe gegenfinanziert? Dazu müssen entweder woanders Einsparungen erfolgen oder die Grundsteuer entsprechend erhöht werden.
3. Wie wird dies in die Satzung integriert? Wer hat ein Anrecht auf eine solche Tonne? Wer entscheidet über die Vergabe? Wann endet dieser Service? Sinnvoll wäre, dass der Gemeindevorstand auf Antrag entscheidet und die Zustimmung immer nur für das laufende Kalenderjahr gilt.
4. Wie kann in Zukunft Missbrauch verhindert werden? Entweder wird stichprobenartig geprüft oder es muss mit Säcken gearbeitet werden, die durchsichtig sind.

Abschließend sei aber auch darauf hingewiesen, dass beim Pflegegeld dieser Kostenfaktor mit einem entsprechenden Betrag berücksichtigt wird.

4. Zu TO-Punkt 7.2.1:

Seit Vorlage des Antrags hat sich diesbezüglich ja bereits eine Menge getan. Zurzeit wird in der Ortsmitte eine Arztpraxis für zwei Hausärzte gebaut, die Anfang 2021 öffnen soll. Damit gäbe es in Egelsbach 7 Hausärzte in 4 Praxen. Damit ist Egelsbach erst mal gut versorgt.

Auch gibt es vielversprechende Gespräche zur Ansiedlung eines Facharztes. Sollte hier eine Entscheidung fallen, wird der Gemeindevorstand berichten.

Einen Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung einzuladen hält der Gemeindevorstand nicht für zielführend. Es gibt ausreichend freie Berechtigungen zur Niederlassung im Westkreis. Es gibt nur nicht genug Ärzte, die dies gerne tun würden. Hier die Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe der Bundes- und Landespolitik. Die Einladung eines Vertreters der kassenärztlichen Vereinigung ist deshalb aus Sicht des Gemeindevorstands nicht zielführend.

5. Zu TO-Punkt 8.1:

Die Zielsetzung des Antrages begrüßt der Gemeindevorstand. Es ist aber seine Pflicht, darauf hinzuweisen, dass dieser Beschluss keine reine Solidaritätsbekundung ist. Vielmehr ist die Umsetzung eines solchen Beschlusses mit zusätzlichen Kosten verbunden. Auch kann der zuständige Fachdienst nicht garantieren, dass ausreichend Wohnungen angemietet werden, um gegebenenfalls die ankommenden Flüchtlinge unterzubringen. Der Wohnungsmarkt ist sehr angespannt und die Unterkünfte im Geisbaum und in der Dresdner Straße sind Kreis-Einrichtungen. Hier bedarf es der Zustimmung des Kreises, bei freien Kapazitäten gegebenenfalls dort weitere Flüchtende unterzubringen.

Bezüglich der Mitteilungen werden mehrere Fragen gestellt, die von der Ersten Beigeordneten Frau Bettermann und der Fachdienstleiterin für Familie & Soziales Frau Vetter beantwortet werden.

Die Fragen führen zu einer Debatte, worauf Gemeindevertreter Harald Eßer (GRÜNE) einen Antrag auf Einstellung der Debatte stellt.

Über den Antrag wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 1x GRÜNE, 1x CDU), 5 Gegenstimme(n) (1x GRÜNE, 1x CDU, 2x WGE, 1x FDP), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Debatte wird nach den Mitteilungen weiter geführt.

1.3	Anfragen
------------	-----------------

Gv. Michael Kuhn (FDP) fragt nach, wer entschieden hat, dass in den Kindertagesstätten den Kindern Fieber gemessen wird. Frau Vetter erläutert, dass der Verwaltungsstab aufgrund der Empfehlungen des Kreisausschusses dies beschlossen hat.

Weitere Informationen über die Handlungsbefugnisse des Krisenstabes stellt Bürgermeister Wilbrand in einer Präsentation im HFA vor.

Gv. Axel Vogt (FDP) fragt nach der Einhaltung der Hygienemaßnahmen in kinderbetreuenden Einrichtungen. Frau Vetter berichtet, dass das Personal im Einsatz selber über eine Maske entscheiden darf. Im U3 Betreuungsbereich wird eine Maske und Handschuhe bei der Essensausgabe und dem Wechsel der Windeln getragen.

Gv. Sascha Wurm fragt nach, ob sich noch Erzieher/innen in der Freistellung befinden? Frau Vetter antwortet, dass sich aktuell 3 Erzieher/innen aufgrund von Freistellung nicht im Dienst befinden und 2 Erzieher/innen dauerhaft krank gemeldet sind.

Gv. Andrzej Klose (GRÜNE) fragt nach weiteren/anderen Einsatzmöglichkeiten der freigestellten Erzieher/innen. Frau Vetter erläutert, dass die Erzieher/innen mit Schreiarbeiten und weiteren administrativen Tätigkeiten, abseits des Kinderdienstes, in den Einrichtungen beschäftigt werden.

2.	Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach	VL-19/2020
----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01.08.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-19/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach“.

3.	Erlass der Gebühren der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach	VL-18/2020
----	---	-------------------

Gv. Axel Vogt (FDP) stellt einen Antrag auf Änderung wie folgt:

*„Die Gebühren für die Betreuung, sowie die Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach werden für Kinder, die ab 01.05.2020 nicht den Notdienst, die eingeschränkten Angebote in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung besuchen, den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern im Monat Mai **und Juni** gemäß §3 der Satzung erlassen.“*

Der FDP-Änderungsantrag (Erweiterung des Monats „und Juni“) bezieht sich auf den zweiten Absatz der Beschlussvorlage VL-18/2020. Dieser weitergehende Änderungsantrag (restliche Vorlage bleibt unverändert) wurde einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gebühren für die Betreuung sowie die Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach werden den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern im Monat April gemäß § 3 der Satzung Gebührenabwicklung erlassen.

Die Gebühren für die Betreuung sowie die Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach werden für Kinder, die ab 01.05.2020 nicht den Notdienst, die eingeschränkten Angebote in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung besuchen, den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern im Monat Mai gemäß § 3 der Satzung Gebührenabwicklung erlassen.

Ist die tägliche Betreuungszeit im Notdienst, den eingeschränkten Angeboten geringer als von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, die daran teilnehmen, gebucht, wird der Teil der Gebühren, dem keine angebotene Betreuungszeit gegenüber steht, erlassen.

Gleiche Regelungen gelten für die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, die die Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach Land besuchen. Die Kostenunterdeckung wird gegenüber der Arbeiterwohlfahrt ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-18/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Erlass der Gebühren der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach“.

4.	Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach (Satzung)	VL-21/2020
----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach ab 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach vom 01.01.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-21/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach (Satzung)“.

5.	Erlass der Gebühren der Volkshochschule und vhs- Musikschule Egelsbach	VL-20/2020
----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gebühren für die Teilnahme an Angeboten der Volkshochschule und der vhs-Musikschule werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Monat April erlassen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-20/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Erlass der Gebühren der Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach“.

6.	Aufhebung des Beschlusses VL 7/2020 zu Punkt 3 und 4 betr.: "Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22"	VL-22/2020
----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Den Beschluss VL 7/2020 zu Punkt 3 und 4 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n) (1x SPD, 2x GRÜNE, 2x CDU, 2x WGE), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en) (1x SPD, 1x FDP)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-22/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Aufhebung des Beschlusses VL 7/2020 zu Punkt 3 und 4 betr.: „Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22“.

7.	Anträge der Fraktionen
-----------	-------------------------------

7.1	SPD-Fraktion
------------	---------------------

7.1.1	Antrag 01-2020 der SPD-Fraktion vom 24.05.2020 betr.: "Windel-Problematik (Einmalwindeln) bei der jetzigen Restmüllleerung"
--------------	--

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zu prüfen, wie die jetzige Abfallsatzung dahingehend geändert werden kann, dass Familien oder Alleinerziehende mit Kleinkindern welche noch Windeln tragen und Personen bei welchen aufgrund einer chronischen Inkontinenz das Tragen von Windeln erforderlich ist, keine finanziellen Nachteile entstehen.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 1x GRÜNE), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en) (1x GRÜNE, 2x CDU, 2x WGE, 1x FDP)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages 01-2020 der SPD-Fraktion vom 24.05.2020 betr.: „Windel-Problematik (Einmalwindeln) bei der jetzigen Restmüllleerung“.

7.2	CDU-Fraktion
------------	---------------------

7.2.1	Antrag 01-2020 der CDU-Fraktion vom 21.02.2020 betr.: "Stellungnahme zur zukünftigen ärztlichen Versorgung in Egelsbach"
--------------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt einen Vertreter der kassenärztlichen Vereinigung Hessen einzuladen zu einer SKA-Sitzung mit der Bitte Stellung zu nehmen zu dem Thema, wie eine befriedigende ärztliche Versorgung im Westkreis Offenbach Land insbesondere in Egelsbach zukünftig sichergestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n) (2x CDU), 2 Gegenstimme(n) (2x WGE), 5 Stimmenthaltung(en) (2x SPD, 2x GRÜNE, 1x FDP)

Beschlussempfehlung:

Ablehnung des Antrages 01-2020 der CDU-Fraktion vom 21.02.2020 betr.: „Stellungnahme zur zukünftigen ärztlichen Versorgung in Egelsbach“.

8.	Interfraktionelle Anträge
-----------	----------------------------------

8.1	Interfraktioneller Antrag von LINKE, SPD, Bündnis 90Die Grünen, WGE, CDU vom 18.03.2020, betr.: "Teilnahme Städte Sicherer Häfen"
------------	--

Gv. Martin Eberhard (CDU) weist darauf hin, dass die CDU sich an diesem Antrag nicht beteiligt hat und beantragt die CDU vom Antrag zu streichen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeinde Egelsbach tritt dem kommunalen Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ bei und trägt die von diesem kommunalen Bündnis unterzeichnete „Potsdamer Erklärung“ mit.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 2x GRÜNE, 2x WGE), 2 Gegenstimme(n) (2x CDU), 1 Stimmenthaltung(en) (1x FDP)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Interfraktionellen Antrages von LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und WGE vom 18.03.2020 betr.: „Teilnahme Städte Sicherer Häfen“.

Hans-Jürgen Haas
Ausschussvorsitzender

Aline Vanessa Huber
Schriftführerin

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage Drucksache VL-19/2020

Bürgerdienste
FD Familie & Soziales

Datum: 02.06.2020

1. Sozial- und Kulturausschuss	18.06.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
3. Gemeindevertretung	02.07.2020

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- (2) Synopse

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01.08.2018 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Die Corona Epidemie hatte Auswirkungen auf den Betrieb der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach wird durch die Änderung der Satzung in die Lage versetzt, über den Erlass der Gebühren und der Verpflegungsentgelte für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. der Schulbetreuung zu entscheiden. Da es bereits um den Monat April dieses Jahres geht, soll die Satzung rückwirkend in Kraft treten. Der begünstigende Charakter der Regelung lässt die rückwirkende Inkraftsetzung zu.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 02.06.2020 zugestimmt.

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBL. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBL. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kin-der- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am xx.xx.2020 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

KINDERTAGESSTÄTTEN:

Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

A *Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)*

Gebühren pro Monat:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr:	43,75 €	32,80 €	24,05 €	19,70 €
1	8.00 – 13.00 Uhr:	218,75 €	164,05 €	120,30 €	98,45 €
2	13.00 – 14.00 Uhr:	43,75 €	32,80 €	24,05 €	19,70 €
3	14.00 – 16.30 Uhr:	109,40 €	82,05 €	60,15 €	49,20 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)

Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr:	8,75 €	6,56 €	4,81 €	3,94 €
1	8.00 – 13.00 Uhr:	43,75 €	32,81 €	24,06 €	19,69 €
2	13.00 – 14.00 Uhr:	8,75 €	6,56 €	4,81 €	3,94 €
3	14.00 – 16.30 Uhr:	21,88 €	16,41 €	12,03 €	9,84 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1	7.00 – 13.00 Uhr:	330,00 €	247,50 €	181,50 €	148,50 €
2	8.00 – 14.00 Uhr:	330,00 €	247,50 €	181,50 €	148,50 €
1a	13.00 – 14.00 Uhr:	55,00 €	41,25 €	30,25 €	24,75 €
3	14.00 – 16.30 Uhr:	137,50 €	103,15 €	75,60 €	61,90 €

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in der Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in der Verbindung mit der Betreuungszeit 2 oder in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1 + 1a gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeit 1 beinhaltet kein Mittagessen, Die Buchung der Betreuungszeiten 2, 2 + 3, 1 + 1a, sowie 1 + 1a + 3 beinhalten das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Der Besuch der Kindertagesstätten in den Betreuungszeiten 1 oder 2 ist für Kinder im Alter ab 3 Jahren gebührenfrei, so lange das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt.

**B Nachmittagsbetreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)
Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	13.00 – 14.00 Uhr:	11,00 €	8,25 €	6,05 €	4,95 €
3	14.00 – 16.30 Uhr:	27,50 €	20,63 €	15,12 €	12,38 €

- Voraussetzung für die Buchung der einzelnen Nachmittagsblöcke 1a oder 1a + 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 1 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Voraussetzung für die Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 2 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Die Buchung der Betreuungszeit 1a oder 1a + 3 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

SCHULBETREUUNG**Betreuung ganztagrig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien****A Tagliche Betreuung (Montag bis Freitag)****Gebuhren pro Monat:**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kin- dern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr:	12,00 €	9,00 €	6,60 €	5,40 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	63,00 €	47,25 €	34,65 €	28,35 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	36,25 €	27,19 €	19,94 €	16,31 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	72,50 €	54,38 €	39,88 €	32,63 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfur muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Hohle des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wochentlich (Montag bis Freitag)**Gebuhren je gewahltem wochentlichen Tag, pro Monat:**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kin- dern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr:	2,40 €	1,80 €	1,32 €	1,08 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	12,60 €	9,45 €	6,93 €	5,67 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	7,25 €	5,43 €	3,99 €	3,26 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	14,50 €	10,88 €	7,98 €	6,53 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfur muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Hohle des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche.

Osterferien: 2 Blöcke
 Sommerferien: 4 Blöcke (Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)
 Herbstferien: 2 Blöcke
 Weihnachtsferien: 1 Block (Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)

Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Block:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
F1	7.00 – 13.15 Uhr:	61,88 €	46,41 €	34,03 €	27,84 €
F2	13.15 – 17.00 Uhr:	37,12 €	27,84 €	20,42 €	16,71 €

Die Rabattierung gilt nur bei gleichzeitiger Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung.

- Die Betreuungszeit F1 kann separat gewählt werden.
- Die Betreuungszeit F2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit F1 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit F1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeit F1 zusammen mit der Betreuungszeit F2 beinhaltet das Mittagessen.
 Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden.
 Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

(2) ZUKAUFBLÖCKE

Ein Zukaufblock entspricht einer einmaligen Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung an einem Tag. Die Zukaufblöcke können nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die in der jeweiligen Einrichtung im Regelbetrieb aufgenommen sind.

Für die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach gelten folgende Benutzungsgebühren:

Kindertagesstätten

A Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Gebühren pro Block:

Betreuungszeit 1a:	5,25 €
Betreuungszeit 1:	26,25 €
Betreuungszeit 2:	5,25 €
Betreuungszeit 3:	13,10 €

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeit 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1, 1a und 1 oder 3 gewählt werden.

B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Gebühren pro Block:

Betreuungszeit 1a:	6,60 €
Betreuungszeit 3:	16,50 €

- Voraussetzung für Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 1a oder 1a + 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 1 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Voraussetzung für Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 2 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Die Buchung der Betreuungszeit 1a oder 1a + 3 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

Schulbetreuung

A1 Betreuung ganztahrig, inklusive schulfreie Tage, ohne Schulferien

Gebuhren pro Block:

Betreuungszeit 1a:	1,44 €
Betreuungszeit 1:	7,56 €
Betreuungszeit 2:	4,35 €
Betreuungszeit 3:	8,70 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfur muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Hohle des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Ferienbetreuung

- Fur die Ferienbetreuung werden Zukaufblocke nicht angeboten.
- (3) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstatte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube, so werden die Benutzungsgebuhren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen reduziert. Die Regelung gilt nicht fur die Ferienbetreuung.
 - (4) Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstatte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube besuchen und fur die Kindergeldberechtigung besteht. Die Ferienbetreuung ist hiervon ausgenommen.
 - (5) Werden Kinder fruher gebracht oder spater abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gewahlten Betreuungszeit zulassig, so konnen zusatzliche Benutzungsgebuhren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).
- (6) Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung ganz oder in großen Teilen nicht nachkommen, so entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach über den Erlass.
- (7) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.

§ 4

Gebührenübernahme

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen, innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 ***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01. August 2018 außer Kraft.

Egelsbach,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach

Wilbrand
Bürgermeister

Synopse

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Alt

Neu

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach	Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenabwicklung</p> <p>(6) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenabwicklung</p> <p>(6) Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung ganz oder in großen Teilen nicht nachkommen, so entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach über den Erlass.</p> <p>(7) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.</p>

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage Drucksache VL-18/2020

Bürgerdienste
FD Familie & Soziales

Datum: 02.06.2020

1. Sozial- und Kulturausschuss	18.06.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
3. Gemeindevertretung	02.07.2020

Erlass der Gebühren der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gebühren für die Betreuung sowie die Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach werden den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern im Monat April gemäß § 3 der Satzung Gebührenabwicklung erlassen.

Die Gebühren für die Betreuung sowie die Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach werden für Kinder, die ab 01.05.2020 nicht den Notdienst, die eingeschränkten Angebote in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung besuchen, den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern im Monat Mai gemäß § 3 der Satzung Gebührenabwicklung erlassen.

Ist die tägliche Betreuungszeit im Notdienst, den eingeschränkten Angeboten geringer als von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, die daran teilnehmen, gebucht, wird der Teil der Gebühren, dem keine angebotene Betreuungszeit gegenüber steht, erlassen.

Gleiche Regelungen gelten für die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, die die Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach Land besuchen. Die Kostenunterdeckung wird gegenüber der Arbeiterwohlfahrt ausgeglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen Erlass Gebühren der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung:				
Gebühren 2020 gemäß HH-Plan:	817.000,00	EUR		
Essengeld 2020 gemäß HH-Plan:	418.000,00	EUR		
Summe:	1.235.000,00	EUR		
pro Monat:	103.000,00	EUR		(gerundet)
Kinder insgesamt (ohne AWO):	700	Kinder		(Stichtag 01.03.2019)
Kinder im Mai 2020 in Notbetreuung:	130	Kinder		
Schlüssel:	18,57	Prozent		
Schlüssel:	84.000,00	EUR		(gerundet)
AWO:				
	Umlage:	640.000,00	EURO	(ca. 100 Kinder)
	Erlass pro Monat:	10.000,00	EURO	(gerundet)
	Mai:	9.000,00	EURO	(gerundet)
	Gesamtsumme:	206.000,00	EURO	(gerundet)

Erläuterungen:

1. Solange das Land Hessen im Rahmen von Verordnungen den eingeschränkten Betrieb von Kinderbetreuenden Einrichtungen verfügt, erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach allen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelt die am Betrieb der Einrichtung nicht teilnehmen. Ebenso erlassen wird der Teil der Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, die die Kinderbetreuenden Einrichtungen besuchen, jedoch nicht solange betreut werden, wie im Regelbetrieb beantragt.
2. Da die gleichen Regelungen des Landes für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach Land als Betreiberin der Kindertagesstätte Zauberbaum gelten, wird ein Ausgleich der Kosten gegenüber der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach Land im Rahmen der Jahresabrechnung durchgeführt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 02.06.2020 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-21/2020

Bürgerdienste

FD Liegenschaften, Sport & Kultur

Datum: 02.06.2020

1. Sozial- und Kulturausschuss	18.06.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
3. Gemeindevertretung	02.07.2020

Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach (Satzung)

Anlage(n):

- (1) Neufassung der Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und VHS-Musikschule Egelsbach
- (2) Synopse

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach ab 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach vom 01.01.2020 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Die Corona Epidemie hatte Auswirkungen auf den Betrieb der Volkshochschule/Musikschule. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach wird durch die Änderung der Satzung in die Lage versetzt, über den Erlass der Volkshochschule bzw. Musikschulgebühren zu entscheiden. Da es bereits um den Monat April dieses Jahres geht, soll die Satzung rückwirkend in Kraft treten. Der begünstigende Charakter der Regelung lässt die rückwirkende Inkraftsetzung zu.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 02.06.2020 zugestimmt.

Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 17.03.2005 (GVBl I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.06.2018 (GVBl. S. 291) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 29.11.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 11.09.2018 (GVBl. S. 570) und das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 (GVBl. I 2001 S. 370) in der Fassung vom 24.03.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am xx.XX.2020, nachstehende Satzung über die Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Volkshochschule und vhs-Musikschule werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule / vhs-Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.

§ 3 Gebührenhöhe

1 VOLKSHOCHSCHULKURSE

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE = 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit. Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

1.1 Ab 01.09.2018:
Stoffgebiete 1 (*Politik, Gesellschaft, Umwelt*),
2 (*Kultur, Gestalten*),
4 (*Sprachen*),
5 (*Arbeit, Beruf*), (ausgenommen Sonderveranstaltungen) 2,65 €
je Unterrichtseinheit

Ab 01.09.2020:
Stoffgebiete 1 (*Politik, Gesellschaft, Umwelt*),
2 (*Kultur, Gestalten*),
4 (*Sprachen*),
5 (*Arbeit, Beruf*), (ausgenommen Sonderveranstaltungen) 2,70 €
je Unterrichtseinheit

Ab 01.09.2018:
Stoffgebiete 3 (*Gesundheit*) (ausgenommen Sonderveranstaltungen)
3,40 €
je Unterrichtseinheit

Ab 01.09.2020:

Stoffgebiete 3 (*Gesundheit*) (ausgenommen Sonderveranstaltungen)

3,45 €

je Unterrichtseinheit

- 1.2 Die Mindestteilnehmerzahl eines vhs-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.
- 1.3 In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- 1.4 Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.
- 1.5 Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

2 GEBÜHRENPFlicht, FÄLLIGKEIT

- 2.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Die Eintragung in die Teilnehmerliste gilt auch als verbindliche Anmeldung. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.
- 2.2 Eine Gebührenpflicht bei Kursen entfällt, wenn eine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so werden die Gebühren in voller Höhe fällig.
- 2.3 Für Wochenendkurse, Sonder- und Einzelveranstaltungen gelten besondere Bedingungen, die sich aus der Ausschreibung ergeben.

3 GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG

- 3.1 Kursgebühren werden zurückerstattet:
 - anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte seitens der vhs ausfällt,
 - anteilig, wenn in der ersten Hälfte eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere längere Krankheit - länger als 4 aufeinanderfolgende Termine -, Wohnortwechsel) nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
 - Tritt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer einer Sonder- oder Einzelveranstaltung nach erfolgter Anmeldung zurück, wird ab 10 Tagen vor Kursbeginn die Gebühr in voller Höhe fällig. Tritt die Volkshochschule lediglich als Vermittler auf, gelten die Bedingungen des Veranstalters.

4 GEBÜHRENBEFREIUNG

- 4.1 Für Personen, die arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, ist der Besuch von einer vhs-Veranstaltung im Arbeitsabschnitt (Semester) gebührenfrei. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen. Zahlungen werden fällig, wenn die Gebühr über dem Satz der Kreisvolkshochschule liegt und weniger als 10 Teilnehmende angemeldet sind.
- 4.2 Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

5 GEBÜHRENERMÄSSIGUNG BEI EHRENAMTSKARTE UND JUGENDLEITER/INNENCARD (JULEICA)

Für Personen, die im Besitz der Ehrenamtskarte oder Jugendleiter/innencard (JuLeiCa) sind, gewährt die vhs 10 % Ermäßigung auf eine vhs-Veranstaltung pro Arbeitsabschnitt (Semester). Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

6 vhs-MUSIKSCHULE

	Zeitraum		Zeitraum	
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell, erweiterter Musikunterricht				
6.1 Musik für Babys und Kleinkinder (ab 5 Kindern)	8,65 €	25,95 €	8,65 €	25,95 €
6.2 Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren	8,00 €	24,00 €	8,20 €	24,60 €
6.3 Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren (45 Min.) (inkl. Leihinstrumente)	16,00 €	48,00 €	16,30 €	48,90 €
6.4 Erweiterter Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach: Die Gebühren werden nach Absprache mit der Wilhelm-Leuschner-Schule Egelsbach festgelegt.				
Instrumental- und Gesangsunterricht				
6.5				
Einzelunterricht (60 Min.)	35,20 €	105,60 €	35,90 €	107,70 €
Einzelunterricht (45 Min.)	26,80 €	80,40 €	27,30 €	81,90 €
Einzelunterricht (30 Min.)	18,70 €	56,10 €	19,10 €	57,30 €
6.6				
Zweierunterricht (45 Min.)	17,00 €	51,00 €	17,30 €	51,90 €
Zweierunterricht (30 Min) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren	10,30 €	30,90 €	10,50 €	31,50 €
6.7				
Dreierunterricht (45 Min.)	13,00 €	39,00 €	13,30 €	39,90 €
6.8				
Viererunterricht (45 Min.)	10,30 €	30,90 €	10,50 €	31,50 €
Pre-Ballett und Ballett und Tanz				
6.9				
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.)	12,30 €	36,90 €	12,50 €	37,50 €
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	18,45 €	55,35 €	18,75 €	56,25 €

GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Instrumental- und Gesangsunterricht,				
6.10 Einzelunterricht (60 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Einzelunterricht (30 Min.)	39,00 € 29,60 € 20,60 €	117,00 € 88,80 € 61,80 €	39,70 € 30,20 € 21,00 €	119,10 € 90,60 € 63,00 €
6.11 Zweierunterricht (45 Min.)	18,70 €	56,10 €	19,10 €	57,30 €
6.12 Dreierunterricht (45 Min.)	14,00 €	42,00 €	14,30 €	42,90 €
6.13 Viererunterricht (45 Min.)	11,30 €	33,90 €	11,60 €	34,80 €
6.14 Zehnerkarte (45 Min.)	35,00 €	Einmalige Gebühr 350,00 €	35,70 €	Einmalige Gebühr 357,00 €
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie				
6.15 Bandcoaching Bandcoaching für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	9,30 € 11,70 €	27,90 € 35,10 €	9,50 € 11,90 €	28,50 € 35,70 €
6.16 Ensembles und Chor Ensembles und Chor für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	1,70 € 5,00 €	5,10 € 15,00 €	1,70 € 5,00 €	5,10 € 15,00 €
6.17 Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	3,70 € 5,30 €	11,10 € 15,90 €	3,80 € 5,40 €	11,40 € 16,20 €
6.18 GastteilnehmerInnen, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	4,80 €	14,40 €	4,90 €	14,70 €

- 6.19** Änderung der Gruppengröße bei Gruppenunterricht
Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Größe einer Unterrichtsgruppe. Verkleinert oder vergrößert sich die Gruppe durch Ab-, An- oder Ummeldungen, wird der Unterricht in der jeweils neuen Gruppengröße mit der entsprechenden Änderung der Unterrichtsgebühr fortgeführt. Verbleibt nur ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin in der Gruppe, wird der Unterricht mit der Gebühr Einzelstunde 30 Minuten fortgeführt. Im Fall, dass die Änderung der Gruppengröße auch zu einer Änderung der Unterrichtsgebühr führt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Nach Zugang der Mitteilung der vhs-Musikschule über die Änderung der Gruppengröße, muss die schriftliche Kündigung innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Egelsbach, vhs-Musikschule, eingehen.
- 6.20** Leihinstrumente
Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.
Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Blockflöte, Gitarre, Violine, Trompete, Posaune und Keyboard beträgt 6,00 €.
Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Saxophon, Querflöte, Klarinette, Violoncello und E-Piano beträgt 10,00 €.
Die Leihdauer kann begrenzt werden.
Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.

7 UNTERRICHTSERTEILUNG

- 7.1** Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich mit der Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.
- 7.2** Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die vhs-Musikschule besteht nicht.
- 7.3** Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich bei einer bestimmten Lehrkraft während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt. Am Freitag und Samstag vor Beginn der hessischen Schulferien ist regulär Unterricht.
- 7.4** Falls es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die vhs-Musikschule die Unterrichtszeit ändern oder eine andere Lehrkraft mit dem Unterricht beauftragen.
- 7.5** Der Unterricht findet in den Räumen der vhs und vhs-Musikschule (Alte Schule, Rheinstr. 72, 63329 Egelsbach) sowie in anderen, von der vhs und vhs-Musikschule bestimmten Räumlichkeiten statt.
Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen sind einzuhalten.

8 GEBÜHRENPFlicht, FÄLLIGKEIT

- 8.1** Das vhs-Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- 8.2** Die Unterrichtsgebühr ist ein Jahresbeitrag für ein vhs-Musikschuljahr und ist in 12 Monatsbeiträgen – auch während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien) – zu entrichten. Für einen Jahresbeitrag erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer 36 Unterrichtseinheiten (UE).
- 8.3** Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.
- 8.4** Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird zum 15. jeden Monats fällig. Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der vhs und vhs-Musikschule weiterzuzahlen.

9 GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG

9.1 Die vhs-Musikschule gewährleistet 36 Unterrichtseinheiten im Musikschuljahr. Kann der Unterricht nicht stattfinden, weil die Lehrkraft verhindert oder erkrankt ist, bietet die Lehrkraft nach Möglichkeit einen Ersatztermin an oder eine Vertretung übernimmt den Unterricht. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Kann der Ersatztermin von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, gilt die Unterrichtseinheit als gegeben und es besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Sollten am Ende des Musikschuljahres die garantierten 36 Unterrichtseinheiten von Seiten der vhs-Musikschule nicht erreicht werden und bei fortbestehendem Vertragsverhältnis auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden können, erstattet die vhs-Musikschule überzahlte Leistungen auf Antrag zurück.

Bei Unterrichtsausfall bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben.

9.2 Kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer nicht zum Unterricht erscheinen, bittet die vhs-Musikschule um frühzeitige Benachrichtigung.

Wird der Unterricht aus Gründen, die bei der Teilnehmerin / dem Teilnehmer liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsgeldes. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben. Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise.

9.3 Sagt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin von Gruppenunterricht den Unterricht ab, muss die Unterrichtseinheit trotzdem bezahlt werden. Fehlen alle Gruppenmitglieder gilt die Regelung 9.2.

10 ERMÄßIGUNG DER MUSIKSCHULGEBÜHR

10.1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Egelsbach, deren Eltern arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, erhalten, sofern ein freier Unterrichtsplatz zur Verfügung steht, auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr um 40 Prozent. Der jeweils aktuelle Bewilligungsbescheid ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

10.2 Die Ermäßigung der Musikschulgebühren wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Leistungen nach SGB II oder SGB XII in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden.

10.3 Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10.4 Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.

10.5 Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

10.6 Der Erwachsenen-Tarif gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnehmende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen, Lehrlinge, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, zahlen nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung (Schul-, Ausbildungs-, Studienbescheinigung oder Bescheinigung des Freiwilligendienstes) den Tarif für Kinder und Jugendliche.

- 10.7** Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Familienermäßigung gewährt:
Als Familie gilt: Erziehungsberechtigte Personen und ihre Kinder; verheiratete, verpartnerte oder in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende Paare mit ihren (Stief-)Kindern; Geschwister und Halbgeschwister
Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, so bezahlt ein Familienmitglied die volle Gebühr, während das zweite und jedes weitere Mitglied 10% Ermäßigung erhält.
Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird zudem eine Ermäßigung für eine Person gewährt, wenn diese mehr als nur ein Unterrichtsfach an der vhs-Musikschule belegt: Für das erste Unterrichtsfach wird die volle Gebühr berechnet, für jedes weitere gibt es 10% Ermäßigung.
- 10.8** Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden. Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.
- 10.9** Die Elementarfächer Musik für Babys und Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell sowie die Ergänzungsfächer Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie gelten nicht als Instrumental- oder Gesangsunterricht; sie bleiben deshalb auch bei der Gewährung von Unterrichtsermäßigungen unberücksichtigt.
- 10.10** Für Personen, die im Besitz der Ehrenamtskarte oder Jugendleiter/innencard (JuLeiCa) sind, gewährt die vhs-Musikschule 10 % Ermäßigung auf Unterricht in einem Instrumentalfach oder auf Gesangsunterricht. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

Ermäßigte Gebührensätze ab dem 2. und jedem weiteren Familienmitglied, bei Mehrfachbelegung, Ehrenamtskarte und Jugendleiter/innencard (JuLeiCa)

	Zeitraum		Zeitraum	
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Instrumental- und Gesangsunterricht				
10.11 Einzelunterricht (60 Min.)	31,68 €	95,04 €	32,31 €	96,93 €
Einzelunterricht (45 Min.)	24,12 €	72,36 €	24,57 €	73,71 €
Einzelunterricht (30 Min.)	16,83 €	50,49 €	17,19 €	51,57 €
10.12 Zweierunterricht (45 Min.)	15,30 €	45,90 €	15,57 €	46,71 €
Zweierunterricht (30 Min.)	9,27 €	27,81 €	9,45 €	28,35 €
10.13 Dreierunterricht (45 Min.)	11,70 €	35,10 €	11,97 €	35,91 €
10.14 Viererunterricht (45 Min.)	9,27 €	27,81 €	9,45 €	28,35 €
GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in				
Instrumental- und Gesangsunterricht				
10.15 Einzelunterricht (60 Min.)	35,10 €	105,30 €	35,52 €	106,56 €
Einzelunterricht (45 Min.)	26,64 €	79,92 €	27,12 €	81,36 €
Einzelunterricht (30 Min.)	18,54 €	55,62 €	18,87 €	56,61 €
10.16 Zweierunterricht (45 Min.)	16,83 €	50,49 €	17,16 €	51,48 €
10.17 Dreierunterricht (45 Min.)	12,60 €	37,80 €	14,91 €	44,73 €

10.18 Viererunterricht (45 Min.)	10,17 €	30,51 €	10,38 €	31,14 €
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
10.19 GastteilnehmerInnen, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	4,32 €	12,96 €	4,41 €	13,23 €

11 PROBEZEIT / KÜNDIGUNG DES MUSIK- UND BALLETTUNTERRICHTES

- 11.1** Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2** Der erste Monat gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung muss bis spätestens drei Wochen nach dem ersten Unterrichtstermin schriftlich im Büro der vhs eingegangen sein. Es genügt nicht, lediglich die Lehrkraft zu informieren. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit fristgemäß, wird lediglich ein Zwölftel der Jahresgebühr abgebucht („Probemonat“).
- 11.3** Die schriftliche Kündigung des Musik- und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: zum Ablauf des Februars und zum Ablauf des Augusts. Sie muss bis zum 31.01., oder 31.07. jeden Jahres, im vhs-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere sechs Monate fällig.
- 11.4** In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kündigungen zu einem anderen Termin als dem angegebenen akzeptiert werden.
- 11.5** Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. In Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 12 Monate möglich (s. 11.4).
- 11.6** Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung im Jahr der Einschulung in die allgemeinbildende Schule. Hier endet die Teilnahme automatisch zum 31.08. des Jahres der Einschulung.
- 11.7** Die Gemeinde Egelsbach, die vhs-Musikschule kann, in folgenden Fällen die Teilnehmerin / den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme vom Musik- oder Ballettunterricht ausschließen:
- Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs,
 - massive und andauernde Störungen des Unterrichts durch eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer,
 - wenn einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer die Eignung für die jeweilige Unterrichtsform oder das Instrument fehlt,
 - Verstöße gegen Schul- bzw. Hausordnungen,
 - Zweimaliges Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann der fristlose Verweis von der vhs-Musikschule erfolgen.

Wird eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer von der vhs-Musikschule ausgeschlossen, ist die Unterrichtsgebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.

12 ZEHNERKARTEN

Die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule der Gemeinde Egelsbach findet Anwendung:

- 12.1 Die vhs-Musikschule bietet ein Abonnement für 10 Unterrichtseinheiten Instrumental- und Gesangsunterricht à 45 Minuten Einzelunterricht an (Gebührensätze gemäß §3 Nr. 5.14).
- 12.2 Das Angebot richtet sich ausschließlich an erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- 12.3 Der fällige Gesamtbetrag wird bei Aushändigung der Zehnerkarte vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen.
- 12.4 Die Zehnerkarte ist für ein Jahr und eine Lehrkraft gültig. Unterrichtseinheiten, die nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch genommen werden, verfallen.
- 12.5 Auf Grund der begrenzten Laufzeit entfällt die Probezeit. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung im Falle einer vorzeitigen Beendigung seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers.
- 12.6 Die Unterrichtstermine werden in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart.
- 12.7 Termine, die von Teilnehmer/innen weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Unterrichtsstunde abgesagt werden, müssen berechnet werden.
- 12.8 Familienermäßigung wird nicht gewährt.

§ 4**Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung**

- 1 Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§222, 227, 261 AO.
- 2 Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung ganz oder in großen Teilen nicht nachkommen, so entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach über den Erlass.

§ 5**Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6**Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der vhs und vhs-Musikschule besteht nur während der Kurs- bzw. Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Kurs- bzw. Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.

§ 7**Gesundheitsbestimmungen**

Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Röteln, etc.) sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen nach dem *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Mensch (Infektionsschutzgesetz)*, § 34 *Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes* verpflichtend. Es muss die zuständige Lehrkraft und die Schulleitung unverzüglich informiert werden.

§ 8**Datenschutz / Sonstige Vereinbarungen****1. Erhebung und Verarbeitung von Daten**

Die vhs und vhs-Musikschule erhebt und verarbeitet Ihre persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die mit der Anmeldung erhobenen Daten werden in der elektronischen Datenverarbeitung der Gemeinde Egelsbach gespeichert, sowie in Papierform verwahrt.

Name, Adresse, Telefonnummern, Email-Adresse werden an die Dozentinnen und Do-

zenten der vhs sowie die Lehrkräfte der vhs-Musikschule weitergegeben. Ein Abgleich mit anderen Daten bzw. eine andere Weitergabe an Dritte findet nicht statt mit Ausnahme bei Prüfungen (an die Vergabestelle des Zertifikates), Kursen gemäß Zuwanderungsgesetz (z.B. an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) oder Auftragsmaßnahmen (z.B. Bundesagentur für Arbeit). Soweit bei anderen Veranstaltungen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten vorgesehen ist, ist in der Beschreibung der Veranstaltung darauf hingewiesen.

2. Änderungen und Ergänzungen

Von Änderungen (z. B. Adressänderung bei Umzug etc.) und Ergänzungen ist die vhs und vhs-Musikschule umgehend schriftlich zu informieren. Bei verspäteter Bekanntgabe persönlicher Verhältnisse (Umzug, Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen etc.) ist mit Nachforderungen zu rechnen.

3. Bestandteil der Anmeldung

Diese Schul- und Gebührenordnung ist Teil der Anmeldung für einen vhs-Kurs bzw. der Anmeldung an der vhs-Musikschule.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Egelsbach,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach

W i l b r a n d
Bürgermeister

Synopse

Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule Egelsbach

Alt

Neu

Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach	Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule Egelsbach
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung</p> <p>Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§222, 227, 261 AO.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung</p> <p>1 Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§222, 227, 261 AO.</p> <p>2 Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung ganz oder in großen Teilen nicht nachkommen, so entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach über den Erlass.</p>

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-20/2020

Bürgerdienste

FD Liegenschaften, Sport & Kultur

Datum: 02.06.2020

1. Sozial- und Kulturausschuss	18.06.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
3. Gemeindevertretung	02.07.2020

Erlass der Gebühren der Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gebühren für die Teilnahme an Angeboten der Volkshochschule und der vhs-Musikschule werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Monat April erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Angaben

Erläuterungen:

Auch die Volkshochschule/Musikschule der Gemeinde Egelsbach ist von den Folgen der Corona Epidemie betroffen. Die Einrichtung ist im April Außer Betrieb genommen worden. Im Monat Mai wurden teilweise Ersatzangebote virtuell geschaffen, an denen viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer partizipiert haben. Teilweise wurden die Gebühren in voller Höhe bezahlt. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde mitgeteilt, dass Einzelanträge auf Erlass der Gebühren gestellt werden können (Gemeindevorstand), wenn Teilnehmerin und Teilnehmer nicht bereit sind, diese virtuellen Angebote als Ersatz anzunehmen. Da Einzelanträge der Gemeindevorstand bescheiden wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung hier am Monat Mai nicht erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 02.06.2020 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage
Drucksache VL-22/2020
Sicherheit & Ordnung
FD Ortsentwicklung

Datum: 02.06.2020

1. Sozial- und Kulturausschuss	18.06.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
3. Gemeindevertretung	02.07.2020

Aufhebung des Beschlusses VL 7/2020 zu Punkt 3 und 4 betr.: "Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22"

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Den Beschluss VL 7/2020 zu Punkt 3 und 4 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Angaben

Erläuterungen:

Vor dem Ankauf der Wohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22 sollte ein Wertermittlungsgutachten erstellt werden. Da das Angebot der Gemeinde vom Investor nicht angenommen wurde, ist der Beschluss aufzuheben (siehe GV-Sitzung vom 06.02.2020 TOP 3 des nichtöffentlichen Teils).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 02.06.2020 zugestimmt.



SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Egelsbach

Daniel Görich, Ernst-Ludwig-Straße 42, 63329 Egelsbach
An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender
SPD Fraktion

Telefon: 0151 15104336
daniel.goerich@spd-egelsbach.de

24.05.2020

Antrag: 01-2020

Betreff: Windel-Problematik (Einmalwindeln) bei der jetzigen Restmüllleerung

Ausschüsse: SKA, HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zu prüfen, wie die jetzige Abfallsatzung dahingehend geändert werden kann, dass Familien oder Alleinerziehende mit Kleinkindern welche noch Windeln tragen und Personen bei welchen aufgrund einer chronischen Inkontinenz das Tragen von Windeln erforderlich ist, keine finanziellen Nachteile entstehen.

Begründung:

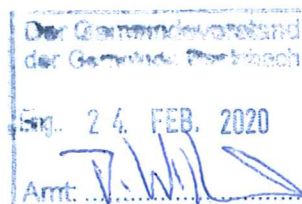
Die Mindestgebühr beinhaltet z. Z. sieben Leerungen des Restabfallbehälters in einem Jahr. Das Volumen der Restmülltonne mit der niedrigsten Grundgebühr beträgt 80l, welches bei Personen die auf das Tragen von Windeln angewiesen sind, nicht ausreichend ist. Das nächst größere Restabfallgefäß hat Volumen von 120l würde pro Jahr 29,26 €, bei gleicher Anzahl der Leerungen, mehr kosten. Für jede weitere Leerung würden noch einmal 12,84 € zusätzlich anfallen.

Beispiel: Bei nur drei Windeln täglich und einem Volumen von 600 ccm = 0,6 l pro zu entsorgender Windel, wäre dies ein Jahresbedarf von ca. 8,2 Restabfallgefäßen a 80l.

Ein Bedarf der mit ca. 8 Zusatzleerungen für ein 80l Restabfallgefäß ca. 68,50 kosten würde. (Der Umstieg auf das nächst größere Abfallgefäß mit 120l und 3 Zusatzleerungen würde sogar ca. 89,00 € kosten.) Ob durch kostenfreie Zusatzleerungen oder mittels an die Betroffenen ausgegebenen Abfallsäcke für Windeln, die Benachteiligung der eingangs erwähnten Personengruppen durch die bestehende Abfallsatzung ist abzuschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender



Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung

21.02.2020

63329 Egelsbach

Antrag Nr. 01/2019 der CDU Fraktion



Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt einen Vertreter der kassenärztlichen Vereinigung Hessen einzuladen zu einer SKA Sitzung mit der Bitte Stellung zu nehmen zu dem Thema, wie eine befriedigende ärztliche Versorgung im Westkreis Offenbach Land insbesondere in Egelsbach zukünftig sichergestellt wird.

Begründung:

Eine Hausarztpraxis hat im vergangenen Jahr geschlossen. In Egelsbach gibt es derzeit noch 4 Hausärzte. Bei zweien ist absehbar, dass die Praxen aus Altersgründen geschlossen werden. Nachfolger sind nicht in Sicht. Dem Vernehmen nach soll eine Praxis eröffnen.

Die Schließung der Praxis im vergangenen Jahr hat schon dazu geführt, dass die Patienten von dort nicht vollständig von den bestehenden örtlichen Praxen aufgenommen werden konnten. Es kam zu Fällen, dass Patienten sich in der Umgebung von Egelsbach ärztliche Hilfe suchen mussten. Diese Suche gestaltet sich auch nicht so einfach, da die ärztliche Versorgung im Umland auch angespannt ist. Gerade für die älteren Mitbürger ist es wegen eingeschränkter Mobilität schwer in einen anderen Ort zu kommen.

Als Gemeindevertreter werden wir von der Bevölkerung in die Pflicht genommen und insofern besteht bei uns den Gemeindevertretern Informationsbedarf.

Martin Eberhard
Fraktionsvorsitzender

DIE LINKE.



**Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13
63329 Egelsbach**

Antrag Nr. :	Interfraktioneller Antrag LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, WGE, CDU
Datum :	18.03.2020
Thema :	Teilnahme Städte Sicherer Häfen
Ausschuss:	SKA, HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeinde Egelsbach tritt dem kommunalen Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ bei und trägt die von diesem kommunalen Bündnis unterzeichnete „Potsdamer Erklärung“ mit.

Begründung:

Angesichts der menschenunwürdigen Zustände auf den griechischen Inseln und vor allem angesichts des Sterbens im Mittelmeer bei gleichzeitiger Verweigerung staatlicher Hilfe und Blockade der zivilen Seenotrettung wollen wir ein Zeichen setzen. Wir signalisieren unsere Bereitschaft, gerettete Flüchtlinge aufzunehmen. Dabei ist uns klar, dass Flüchtlingspolitik im Kern keine kommunale Aufgabe ist. Es geht vielmehr darum, der Bundespolitik - vor allem dem zuständigen Innenministerium - zu signalisieren, dass Menschen nicht ertrinken müssen, weil es in Deutschland keine Bereitschaft und Möglichkeit gäbe, sie aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“

Im Sommer 2018 lag das zivile Rettungsschiff *Lifeline* eine Woche lang mit 234 Menschen an Bord vor der europäischen Küste im Mittelmeer. Obwohl mehrere europäische Länder und Städte bereit waren, die aus Seenot Geretteten aufzunehmen, wurde dem Schiff das Einlaufen in einen Hafen verweigert.

Vor diesem Hintergrund gründete sich die Initiative „Seebrücke – schafft Sichere Häfen“. Bis dato erklärten sich über 50 deutsche Städte mit der Initiative solidarisch. Diese haben sich in den vergangenen Monaten mit zahlreichen Resolutionen und Appellen an die Bundesregierung gewandt und ihre Bereitschaft signalisiert, die aus Seenot Geretteten *zusätzlich* aufzunehmen. Sie setzen damit ein Zeichen der Solidarität und Mitmenschlichkeit und sind bereit, ihren Beitrag zu leisten, um die humanitäre Katastrophe im Mittelmeer zu beenden. In der Bundesrepublik wirkt das Verhalten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wenig konstruktiv, wenn es darum geht, diese Angebote der direkten Hilfe zu ermöglichen.

Eingedenk dieser Situation haben sich im April 2019 mehrere Vertreter*innen der sich mit der Initiative „Seebrücke schafft sichere Häfen“ solidarisch erklärenden Städte in der Landeshauptstadt Potsdam getroffen.

Im Ergebnis des Arbeitstreffens wiederholen wir, die „Städte Sicherer Häfen“, unsere Bereitschaft, aus Seenot gerettete Schutzsuchende *zusätzlich* aufzunehmen. In diesem Zusammenhang erklären wir uns erneut mit der Initiative Seebrücke und der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer solidarisch.

Als „Städte Sicherer Häfen“ fordern wir von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister die schnellstmögliche Zusage, dass wir aufnahmebereiten Kommunen und Gemeinden die aus Seenot im Mittelmeer geretteten Geflüchteten auch aufnehmen können. Wir fordern die Bundesregierung und den Bundesinnenminister auf, uns „Städte Sicherer Häfen“ bei der praktischen Aufnahme, der Unterbringung und der Finanzierung zu unterstützen.

Wir „Städte Sicherer Häfen“ fordern von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister die Einrichtung eines an den rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Verteilungsschlüssels für die aus Seenot geretteten Schutzsuchenden. Wir fordern zu diesem Zweck eine Bund-Länder-Vereinbarung im Sinne einer direkten Aufnahme von aus Seenot Geretteten von Bord in die aufnahmewilligen Kommunen und Gemeinden. Die Verteilung soll neben dem *Königsteiner Schlüssel* durch einen zu vereinbarenden *zusätzlichen Schlüssel* geregelt werden.

Die aufnehmenden Kommunen und Gemeinden fordern von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister dabei die rechtliche und finanzielle Gleichstellung und Gleichbehandlung der zusätzlich Aufgenommen. Den aus Seenot Geretteten muss selbstverständlich der Zugang zu einem fairen, rechtsstaatlichen Asylverfahren gewährt werden.

Potsdam, den 03.06. 2019

Die Städte Sicherer Häfen

Für die „Städte Sicherer Häfen“: Landeshauptstadt Potsdam/ Bereich Partizipation und Tolerantes Potsdam,
Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, 14469 Potsdam, [tolerantespotsdam\[at\]rathaus.potsdam.de](mailto:tolerantespotsdam[at]rathaus.potsdam.de)